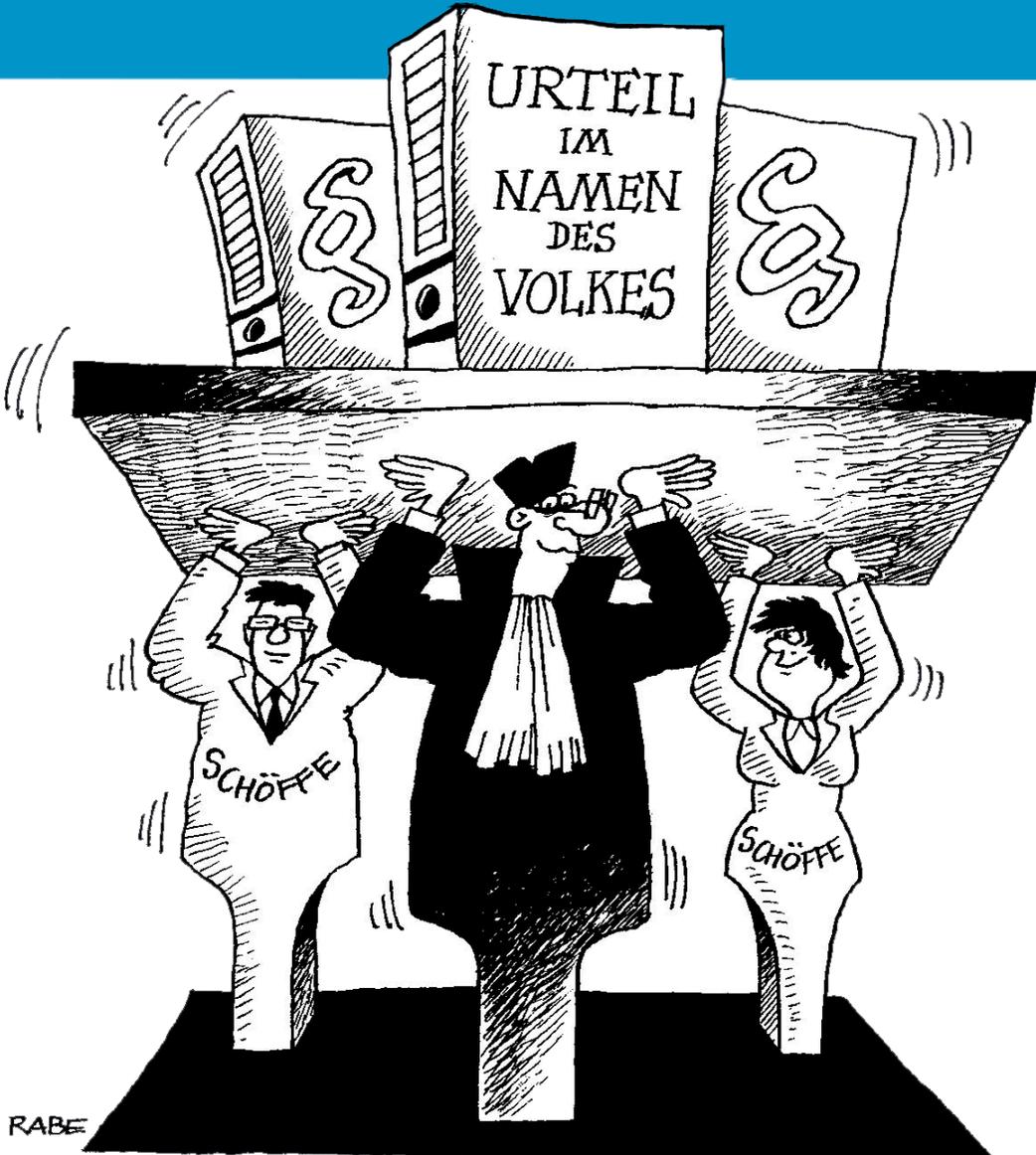


# Das Schöffenamt in Thüringen





# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Urteil ergeht „im Namen des Volkes“. Deshalb bietet die Thüringer Justiz nicht nur Gelegenheiten zur Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, sie ist auch auf diese angewiesen. Aus gutem Grund steht in der Verfassung unseres Freistaates: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit“.

Die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens, die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und Sicherung einer funktionierenden Rechtsprechung sind keine Selbstläufer. Bei der Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung unserer Gesellschaft gibt es ständig neue Herausforderungen. Das Schöffenamtsamt ist ein wichtiger Beitrag dazu. Und dafür brauchen wir verantwortungsbewusste und engagierte Persönlichkeiten. Deshalb danke ich Ihnen für Ihr Interesse an einer Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe, für die Auseinandersetzung mit dieser Broschüre.

Schöffinnen und Schöffen sind Bindeglieder zwischen Justiz und Bevölkerung. Sie sollen ihre persön-



lichen Erfahrungen aktiv einbringen und dadurch zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Ihre Mitwirkung im Strafprozess kann dazu beitragen, dass Urteile auch für Laien verständlich und nachvollziehbar bleiben. Sie stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit einer unabhängigen Justiz. Schöffinnen und Schöffen wirken mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichterinnen und -richter bei der Urteilsfindung mit. Gemeinsam mit diesen entscheiden sie über Schuld und Unschuld der Angeklagten und gegebenenfalls über das Strafmaß.

Diese Mitwirkung an gerichtlichen Entscheidungen kann sehr beanspruchend sein und zu zeitlichen Herausforderungen führen. Sie können meiner Anerkennung für Ihren Einsatz gewiss sein.

Die vorliegende Broschüre soll Interesse an einer Bewerbung als ehrenamtliche Richterin oder ehren-

amtlicher Richter wecken. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Aufgabenfelder und die Rahmenbedingungen einer solchen Tätigkeit. Ich hoffe, dass sich für die kommende Wahlperiode viele Bürgerinnen und Bürger finden, die ihre Begabungen und Fähigkeiten in dieses verantwortungsvolle Amt einbringen wollen.

Denn ihre Mitwirkung an der Rechtsprechung ist ein wichtiger Garant für eine bürgernahe Justiz. Wir brauchen Sie! Ich wünsche jeder Schöffin und jedem Schöffen viel Kraft und Erfolg bei der Ausübung des Amtes.



Dirk Adams

Thüringer Minister für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

# Das Schöffenamts in Thüringen

Informationen über ein Ehrenamt in der Justiz

## Inhalt

<b>Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes .....</b>	<b>6</b>
<b>... und wer sitzt wo? .....</b>	<b>12</b>
<b>Urteilsfindung.....</b>	<b>13</b>
<b>Informationen über das Jugendstrafrecht.....</b>	<b>14</b>
<b>Organisation der Strafgerichte .....</b>	<b>17</b>
<b>Gang der Hauptverhandlung.....</b>	<b>19</b>
<b>Verwirklichung des Urteilsspruchs.....</b>	<b>23</b>
<b>Freistellung von der Arbeit.....</b>	<b>26</b>
<b>Gesetzliche Unfallversicherung .....</b>	<b>27</b>
<b>Entschädigung.....</b>	<b>28</b>

# Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

## Wer kann Schöffin bzw. Schöffe werden?

Grundsätzlich können alle Deutschen im Alter zwischen 25 und 70 Jahren in das Schöffenamts berufen werden. Eine besondere Qualifikation wird nicht vorausgesetzt.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Nicht ins Schöffenamts berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind.

## Grundlagen

Ins Schöffenamts gewählt zu werden heißt, sich für eine Wahlperiode von 5 Jahren für dieses Amt bereitzuhalten.

Grundlage für die Arbeit als Schöffin oder Schöffe ist das Grundgesetz. Dort heißt es in Artikel 20 Absatz 2: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Die Verfassung des Freistaats Thüringen formuliert es in Artikel 86 Absatz 3 so: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit.“

Das Schöffenamts ist also ein Grundstein unserer Gesellschaft. Mit der Übernahme dieses Amtes erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

## **Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt**

Als Schöffin bzw. Schöffe sind Sie Teil der Dritten Staatsgewalt, der Rechtsprechung. Sie üben einen Teil der Staatsgewalt aus.

Sie wirken mit, wenn Angeklagte verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat verurteilt oder freigesprochen wird. Das heißt, in diesem Amt dürfen und müssen Sie diese "Gewalt" ausüben, aber auch die hieraus entstehende Verantwortung tragen.

Menschen, die gegen die Regeln und Normen einer Gesellschaft verstoßen, müssen unter bestimmten Voraussetzungen bestraft werden können. Denn ohne Recht und Gesetz – auch ohne Strafgesetz – könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen gewährleistet die Strafrechtsordnung unsere Freiheit.

## **Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richter**

Als Schöffin bzw. Schöffe sind Sie ehrenamtliche Richterinnen bzw. ehrenamtlicher Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben Berufsrichterinnen

und -richtern. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dafür kein Hindernis; juristische Kenntnisse sind für das Schöffenamt nicht erforderlich. Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Ihnen die Berufsrichterinnen und -richter klar und verständlich darlegen – genauso wie ihre eigene Rechtsmeinung. Die Mitwirkung von Personen ohne juristische Ausbildung an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihre Menschenkenntnis und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

## **Abstimmung über Schuldfragen und die Rechtsfolgen**

Ganz besonders sind Schöffinnen und Schöffen gefragt, wenn es um die tatsächlichen Feststellungen eines Sachverhaltes geht. Es ist wichtig, ob sie es für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort etwas verübt hat oder nicht.

Über die Schuldfrage entscheidet das Gericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Stimmen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gleich bewertet.

Auch über die Rechtsfolgen, also das Strafmaß wird gemeinsam entschieden. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel verurteilt und wie diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen. Eine Enthaltung oder ein Nichtabstimmen ist nicht möglich.

## **Mit dem Schöffenamts verbundene Rechte und Pflichten**

Ebenso wie Berufsrichterinnen und -richter sind Sie als Schöffin oder Schöffe an Recht und Gesetz gebunden. Zu den Pflichten des Schöffenamtes zählt, an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen. Dies ist gesetzlich verankert; nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen können Sie davon entbunden werden.

Zudem unterliegen Sie der Pflicht zur Verschwiegenheit und müssen an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Sie haben in der öffentlichen Hauptverhandlung das Recht, Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen Fragen zu stellen.

Im Schöffenamts unterliegen Sie als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichberechtigten Orga-

nen tatsächlicher staatlicher Aufgabenerfüllung (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil, 2 BvR 337/08 vom 6. Mai 2008).

Personen, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen, indem sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat, die Geltung des Grundgesetzes und des einfachen Rechts sowie die Legitimität der handelnden Gerichte und Behörden bestreiten, handeln pflichtwidrig und sind für das Schöffenamts ungeeignet.

## **Objektivität und Unparteilichkeit**

Das ständige Bemühen um Objektivität und Unparteilichkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Richteramt. Denn das Schöffenamts wird einer Person von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen. Dies spiegelt sich auch im Schöffeneid bzw. im Schöffenge löbnis wider.

Identifiziert sich eine Schöffin oder ein Schöffe bei der Ausübung des Amtes mit einer politischen Richtung oder einer Konfession oder tritt als Mitglied einer bestimmten Gruppe oder Klasse in Erscheinung, ist dies mit dem Ziel der Objektivität nicht vereinbar.

Schöffinnen und Schöffen müssen jederzeit unparteiisch sein und dürfen sich in ihren Entscheidungen nicht von Sympathien oder Abneigungen beeinflussen oder leiten lassen.

## **Schon der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden**

Bei der Ausübung des Schöffenamtes ist der Eindruck von Befangenheit zu vermeiden. Bereits ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit einer angeklagten Person oder den Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft, Verteidigung oder Medien kann einen solchen Eindruck hervorrufen.

## **Aufgaben und notwendige Kenntnisse**

Als Schöffin bzw. Schöffe muss man sich mit den Voraussetzungen vertraut machen, die nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann.

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Dies muss überprüft und definitiv festgestellt werden. In der Justiz spricht man von einer tatbestandsmäßigen Handlung.

Diese Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch genau umschrieben. Die angeklagte Person kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht in der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass die Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt.

Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z. B. wegen Totschlages nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist einer angeklagten Person nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen sie nur wegen fahrlässiger Tötung eine Strafe verhängt werden.

Treten umgekehrt zur vorsätzlichen Tötung andere Umstände hinzu, wie z. B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe, so ist sie wegen Mordes zu verurteilen. Kann eine angeklagte Person eine an sich tatbestandsmäßige Handlung mit bestimmten Gründen rechtfertigen oder kann sonst festgestellt werden, dass sie nicht rechtswidrig gehandelt hat, kann sie nicht bestraft werden. Als Beispiel sei "Notwehr" angeführt: Hat jemand einen Menschen vorsätzlich verletzt, um einen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig.

Ein anderes Beispiel ist eine krankhafte seelische Störung, die eine angeklagte Person schuldunfähig machen kann. In diesem Fall kann

diese Person ebenfalls nicht bestraft werden. Unter besonderen Umständen ist allerdings eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Schließlich setzt die Verhängung einer Strafe voraus, dass die Tat noch nicht verjährt ist. Eine Tat kann zudem nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Der Grundsatz heißt: "Keine Strafe ohne Gesetz". Daraus ergibt sich auch, dass auf begangene Taten grundsätzlich das Strafgesetz anzuwenden ist, das zur Zeit der Tat galt.

## Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Besondere Strafen und andere Rechtsfolgen, z. B. Erziehungsmaßregeln, sind zudem im Jugendstrafrecht festgeschrieben.

Das Gesetz schreibt für praktisch jede Straftat einen sogenannten Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und angeklagter Person eine Strafe festzusetzen hat. So kann die Strafe z. B. für Diebstahl Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von mindestens

einem Monat bis höchstens fünf Jahren sein.

## Geldstrafe

Eine Geldstrafe wird nach Tagessätzen verhängt.

Nach dem Tagessatz-System wird die Höhe der Geldstrafe durch zwei getrennte Überlegungen festgelegt. Zunächst wird die **Zahl** der Tagessätze festgesetzt, die der Tat und der straffällig gewordenen Person angemessen erscheinen. Die **Höhe** der einzelnen Tagessätze bestimmt sich allerdings nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der straffällig gewordenen Person. In der Regel wird der Tagessatz nach dem Netto-Einkommen errechnet, das der Täterin bzw. dem Täter pro Tag zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte.

## Beispiel

Für den Diebstahl einer Schachtel Waschpulver im Selbstbedienungsladen wird gegen den Angestellten die gleiche Zahl von Tagessätzen verhängt wie gegen die Rentnerin (z. B. 30 Tagessätze). Erst durch die sorgfältige Differenzierung bei der Höhe der einzelnen Tagessätze (z. B. 10 € für die Rentnerin, 100 € für den Angestellten) ergibt sich eine im Ergebnis verschiedene hohe Geldstrafe, nämlich 300 € bzw. 3.000 €. Auf diese Weise soll jede straffällig gewordene Person ihren

finanziellen Verhältnissen entsprechend bestraft werden.

Können Verurteilte ihre Geldstrafe nicht aufbringen, müssen sie die Summe durch eine Ersatzfreiheitsstrafe oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit abgelten. Die Dauer entspricht der Zahl der Tagessätze. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe steht für einen Tagessatz.

### **Freiheitsstrafe**

Die zeitige Freiheitsstrafe reicht laut Strafgesetzbuch von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen worden sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen.

### **Strafaussetzung zur Bewährung**

Ein wichtiges Instrument, um auf eine Täterin oder einen Täter einzuwirken, ist die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Es wird erwartet, dass eine verurteilte Person dies als Warnung versteht und künftig auch ohne Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt ein straffreies Leben führt.

Das Aussetzen einer Strafe zur Bewährung ist zulässig, wenn eine

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wurde, in Ausnahmefällen auch bei Verurteilungen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Die verurteilte Person wird in der Regel der Bewährungshilfe unterstellt. Darüber hinaus können Bewährungsaufgaben bzw. -weisungen ausgesprochen werden, wenn diese geeignet erscheinen, ein künftiges straffreies Verhalten zu sichern.

### **Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Anstelle von Strafen oder auch zusätzlich kann das Gericht so genannte Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Hierzu zählt beispielsweise die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei schuldunfähigen Täterinnen bzw. Tätern oder bei Straffälligen mit verminderter Schuldfähigkeit, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Zu nennen sind ferner die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (z. B. bei Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z. B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z. B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes).

Für bestimmte Straffällige darf Führungsaufsicht verhängt werden, wobei die Verurteilten während der Dauer dieser Maßregel einer Be-

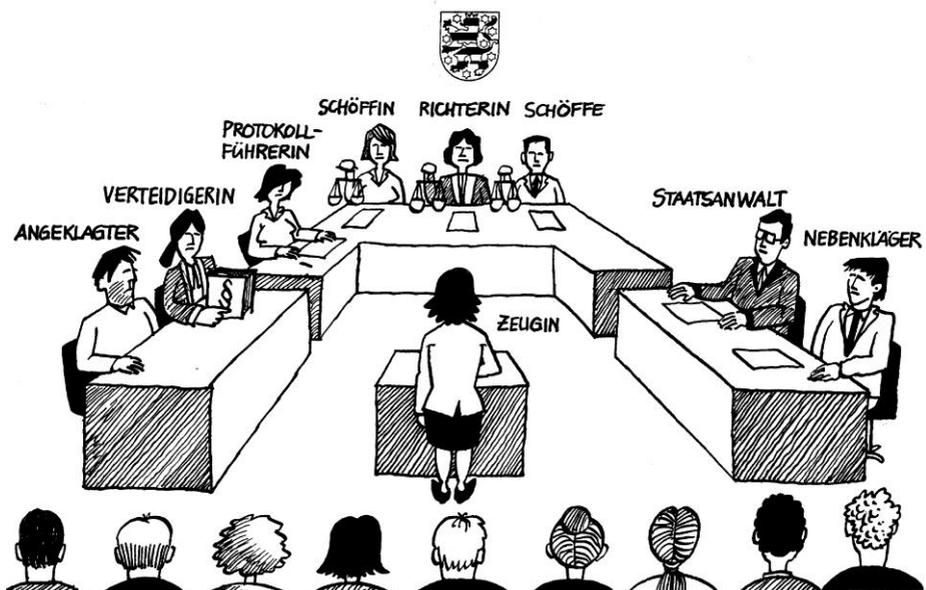
währungshelferin oder einem Be-  
währungshelfer und einer Auf-  
sichtsstelle unterstellt werden. Für  
bestimmte Rückfällige, die einen  
Hang zu schwersten Straftaten auf-  
weisen, sieht das Gesetz die Siche-  
rungsverwahrung vor.

### Absehen von Strafe

Ein Gericht kann aber auch noch  
anders auf eine Straftat reagieren.

Bei geringer Schuld kann zum Bei-  
spiel unter bestimmten Vorausset-  
zungen von einer Bestrafung abge-  
sehen werden. Unter Umständen  
wird der Täterin bzw. dem Täter nur  
eine Geldbuße oder sonstige Lei-  
stung auferlegt. Die straffällig ge-  
wordene Person kann auch unter  
Vorbehalt einer späteren Verurtei-  
lung zu Geldstrafe lediglich ver-  
warnt werden.

## ... und wer sitzt wo?



# Urteilsfindung

## Strafzumessung

Wie soll nun ein Gericht aber die richtige Entscheidung treffen? Gelangt es zu einer Verurteilung, so kommt es darauf an, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und der jeweiligen straffälligen Person angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen die Täterin bzw. den Täter sprechen. Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich:

- die Beweggründe und die Ziele der Täterin bzw. des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat angewendeten Willen
- das Maß der Pflichtwidrigkeit
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat
- das Vorleben der Täterin bzw. des Täters, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- das Verhalten nach der Tat, besonders das individuelle Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das individuelle Bemühen, einen Ausgleich mit dem bzw. der Verletzten zu erreichen.

## Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: **Warum wird ein Mensch überhaupt bestraft?**

Unsere Rechtsordnung geht, wie übrigens alle Gesellschaftsordnungen, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich verantwortlich ist. Andernfalls könnte er auch kaum die Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unserer Verfassung garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie es in unserem Strafgesetzbuch formuliert ist, die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Strafe ist also die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Die Täterin bzw. der Täter hat durch Verbüßen der Strafe Sühne zu leisten.

Strafe steht indes nicht nur für Vergeltung, sie soll auch abschreckende Wirkung haben und somit dieselbe straffällige Person als auch andere Personen von entsprechenden Taten abhalten. Strafe führt allen Menschen einer Gemeinschaft vor Augen, dass man sich an die gesetzten Regeln und Normen halten muss, um ein geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten.

Die Strafe macht also auch bewusst, wie elementar eine Rechtsordnung ist. Was strafbar ist, regelt das Gesetz.

Ein rechtskräftiges Urteil muss die Rechtsordnung bewahren helfen, um andere zu schützen und Straf-

fällige von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben der Täterin bzw. des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Straffällige Personen sollen in die Gesellschaft wieder eingegliedert ("resozialisiert") werden. Bei Auswahl und Bemessung von Strafe und Maßregel müssen sich Richterinnen und Richter daher stets vor Augen halten, welche Strafen oder Maßnahmen wirklich geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, denn sie greifen mit ihrem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

## Informationen über das Jugendstrafrecht

Schöffinnen und Schöffen bei den Jugendgerichten müssen sich mit der Besonderheit des Jugendstrafrechts vertraut machen. In einem Jugendgericht wirken jeweils eine *Jugendschöffin* und ein *Jugendschöffe* mit.

### **Zuständigkeit der Jugendgerichte**

Die Jugendgerichte entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Als jugendlich gelten Personen, die zur Zeit der Tat zwischen 14 und 18 Jahre alt waren. Junge Menschen zwischen 18 und 21 werden vom Gesetz als Heranwachsende behandelt.

Bei Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht nur dann angewendet werden, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung noch Jugendlichen gleichstanden oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war.

Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung nicht reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

## **Wesen des Jugendstrafrechts**

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger Menschen, die noch in der Entwicklung stehen, anders zu beurteilen ist als die Erwachsener. Deshalb muss auch anders auf Straftaten junger Menschen reagiert werden.

Das speziell auf Jugendliche zugeschnittene System an Rechtsfolgen, das den Jugendgerichten zur Verfügung steht, basiert auf dem Erziehungsgedanken. Das Gesetz unterscheidet Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest und Jugendstrafe.

Von wesentlicher Bedeutung ist der Grundsatz, dass die Strafe "der Tat auf dem Fuße" folgen muss, um den

Jugendlichen die Folgen ihrer Tat sofort vor Augen zu führen.

## **Erziehungsmaßregeln**

Erziehungsmaßregeln sollen helfen, den durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsängeln entgegenzuwirken.

Die größte praktische Bedeutung haben Weisungen. Das sind Gebote und Verbote für die Lebensführung. In Betracht kommen Weisungen, die sich auf den Aufenthalt oder die Lehr- oder Arbeitsstelle beziehen, aber etwa auch die Weisung, gemeinnützige Arbeit zu leisten oder an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Fürsorgeerziehung kommt in Betracht, wenn Minderjährige zu verwahrlosen drohen oder verwahrlost sind. Sie ist ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit, ist aber unumgänglich, wenn die erforderliche Veränderung durch andere Erziehungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Weniger einschneidend ist die Bestellung eines Erziehungsbeistands, der die Personenberechtigten bei der Erziehung unterstützt und den Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite stehen soll.

## **Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest**

Diese Mittel wendet das Jugendgericht an, wenn den jungen Menschen eindringlich klargemacht werden soll, dass sie strafbares Unrecht begangen haben und dafür einstehen müssen.

Mit einer Auflage können junge Angeklagte beispielsweise dazu gebracht werden, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei Geschädigten zu entschuldigen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Besonders eindringlich soll die Verhängung von Jugendarrest wirken, der als Freizeitarrrest (Wochenendarrest), als Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen) möglich ist. Der Arrest wird nicht als Strafe gewertet. Verurteilte können sich also als nicht vorbestraft bezeichnen.

## **Jugendstrafe**

Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe, d. h. der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie wird dann angewandt, wenn weni-

ger einschneidende Mittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich ist. Die Jugendstrafe ist eine Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre, bei Heranwachsenden und bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher 10 Jahre, bei Mord durch Heranwachsende in bestimmten Fällen 15 Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

## **Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung**

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen werden. Auch eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren wird unter diesen Umständen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung der Jugendlichen geboten ist. Die Aussetzung zur Bewährung kann, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, auch nachträglich angeordnet werden. Eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer steht den Jugendlichen zur Seite.

# Organisation der Strafgerichte

Um zu wissen, an welcher Stelle in der Strafgerichtsbarkeit Schöffinnen bzw. Schöffen tätig werden, ist es unerlässlich, sich einen Überblick über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit zu verschaffen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erklärt sich die Zuständigkeit eines Gerichtes nach der Schwere der Straftaten. Zuständig sind dann entsprechende Spruchkörper, die meist mit Schöffinnen und Schöffen besetzt sind.

## Amtsgerichte

Bei den Amtsgerichten wird die Strafgerichtsbarkeit entweder von einzelnen Strafrichterinnen und -richtern (Berufsrichterinnen und -richter) oder vom Schöffengericht ausgeübt. Über Vergehen mit einer Straferwartung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe urteilen Einzelrichterinnen und -richter allein. Verbrechen oder Vergehen mit einer höheren Straferwartung sind dem Schöffengericht zugewiesen.

Das Schöffengericht ist mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen besetzt. Es darf höchstens eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren verhängen.

In Jugendstrafsachen entsprechen Jugendrichterinnen und -richter den Strafrichterinnen und -richtern. Das Jugendschöffengericht besteht aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und jeweils einer Schöffin und einem Schöffen. Dieses hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene.

## Landgerichte

Bei den Thüringer Landgerichten in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen sind Große Strafkammern gebildet, die in erster Instanz zuständig sind, wenn eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles, seines besonderen Umfangs oder der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeuginnen bzw. Zeugen in Betracht kommen, Anklage zum Landgericht erhebt. Die Großen Strafkammern sind mit zwei oder drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag

u. a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung "Schwurgericht" führen und immer aus drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen bestehen.

## **Jugendstrafkammer**

Bei jedem Landgericht ist eine Jugendstrafkammer eingerichtet, deren Besetzung der Großen Strafkammer entspricht und die über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden hat, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehören würden. Sie kann auch zuständig sein bei besonders umfangreichen Sachen oder besonders schutzbedürftigen Verletzten.

## **Berufungsgerichte**

Die Landgerichte haben nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zu entscheiden. Zuständig sind die

Kleinen Strafkammern, die mit einer bzw. einem oder zwei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen besetzt sind.

In Jugendsachen hat die Jugendkammer über Berufungen gegen die Urteile von Jugendrichterinnen und -richtern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen und gegen Urteile des Jugendschöffengerichts in der Regel durch zwei Richterinnen bzw. Richter und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen zu entscheiden.

## **Revisionsgerichte**

Das Rechtsmittel der Revision, das gegen die Urteile sowohl der Landgerichte als auch der Amtsgerichte (anstelle der Berufung) möglich ist, führt zum Thüringer Oberlandesgericht in Jena oder zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe. An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichterinnen und Berufsrichter tätig.

# Gang der Hauptverhandlung

Die Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen am Strafverfahren beginnt mit der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen:

## Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft, meist in Zusammenarbeit mit der Polizei, untersucht, ob gegen Beschuldigte der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Hat sie dies bejaht, so hat sie Anklage zum Gericht erhoben. Hier beginnt das sog. Zwischenverfahren.

## Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit diesem Eröffnungsbeschluss wird zugleich der Gegenstand des weiteren Verfahrens abgegrenzt. Nur über die Tat, die im Eröffnungsbeschluss bezeichnet ist, darf das Urteil des Gerichts ergehen.

## Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob einer angeklagten Person die rechtswidrige Tat nachgewiesen werden kann. Sie beginnt mit dem Aufruf der Sache durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei wird festgestellt, ob alle Verfahrensbeteiligten anwesend sind. Dazu gehören die Staatsanwaltschaft, die angeklagte Person und deren Verteidigung, die Protokollführung und mögliche andere, am Verfahren beteiligte Personen. Darüber hinaus wird überprüft, ob alle Beweismittel zur Verfügung stehen. Auch stellt das Gericht fest, ob die geladenen Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen anwesend sind. Um den Gegenstand des Verfahrens – das heißt, die Tat bzw. Taten, über die geurteilt werden soll – deutlich zu machen, verliest die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt die vom Gericht zugelassene Anklage.

Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es, zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen die angeklagte Person zu Recht besteht oder nicht. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten – also auch die Schöffinnen und Schöffen – mitzuwirken.

Lediglich von der bzw. dem Angeklagten wird nicht verlangt, dass sie bzw. er aktiv zur Wahrheitsfindung beiträgt und sich damit möglicherweise selbst belastet. Es besteht das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass dies bei der Urteilsfindung zu Lasten der angeklagten Person bewertet werden darf.

Die Aufgabe der Verteidigung ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte ihrer Mandantin oder ihres Mandanten im Verfahren gewahrt werden und alles vorgetragen wird, was für die angeklagte Person spricht. Sie darf sich dabei aber der Wahrheitserforschung nicht hindernd in den Weg stellen.

Im Jugendstrafverfahren kann die Jugendgerichtshilfe (meist vertreten durch das Jugendamt) über die Entwicklung von jungen Angeklagten berichten und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Erziehungsberechtigte sollen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Die Hauptverhandlung ist bei Erwachsenen regelmäßig öffentlich; nichtöffentlich ist sie in Verfahren gegen Jugendliche.

## **Fragerecht der Schöffinnen und Schöffen**

Die Hauptverhandlung steht unter der Leitung der oder des Vorsitzenden. Das bedeutet, dass die Beteiligten – auch die Schöffinnen und Schöffen – nicht von sich aus Fragen an Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn ihnen die bzw. der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Hierzu besteht – außer bei Fragewünschen an Zeugen unter 18 Jahren – grundsätzlich eine Verpflichtung. Allerdings können ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden.

## **Beweisaufnahme**

Nach der Vernehmung der oder des Angeklagten zur Person und zur Sache folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie dient zur Feststellung der Tatsachen und ist Grundlage für die Entscheidung des Gerichts.

Nur bestimmte Beweismittel sind im Strafverfahren zugelassen, wie Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein.

Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige werden zunächst von

der oder dem Vorsitzenden vernommen, ehe im Anschluss die anderen Verfahrensbeteiligten das Recht haben, ergänzende Fragen zu stellen. Urkunden werden vom Gericht verlesen. Gegenstände werden von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen.

Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen abzugeben. Sie können darüber hinaus Anträge stellen, um weitere Beweise zu erheben. Nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen können solche Beweis-anträge abgelehnt werden. Das Gericht hat von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln. Dazu sind alle Beweise heranzuziehen, die nach Lage des Falles dazu beitragen können.

Erst wenn das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf diese als erwiesen angesehen werden. Bestehen nach der ausführlichen Beweisaufnahme noch Zweifel, dann gilt der alte Rechts-satz "Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)".

## **Plädoyers**

Angeklagte, Verteidigung und Staatsanwaltschaft erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie in ihren Schlussvorträgen (Plädoyers) das Ergebnis der

Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Der bzw. dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

## **Urteilsberatung**

Anschließend haben Berufsrichte-rinnen und -richter sowie Schöffin-nen und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, all das zu erörtern, zu bewerten und abzuwägen, was die Hauptverhandlung ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisauf-nahme entscheiden Richterinnen, Richter und auch Schöffinnen und Schöffen nach ihrer freien, aus der mündlichen Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

## **Abstimmung und Urteilsverkündung**

Die Beratung ist geheim und findet daher gewöhnlich in einem geson-derten Raum statt. Sie endet mit der Abstimmung, bei der im Allgemei-nen die absolute Mehrheit, hin-sichtlich der Schuldfrage und der Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffinnen bzw. Schöffen den Ausschlag gibt. Das auf diese Weise

entstandene Urteil wird von der bzw. dem Vorsitzenden verkündet.

## Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist bindend. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und bereits freigesprochene Angeklagte doch noch verurteilen. Urteile können aber von Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln – Berufung und Revision – angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil aufgehoben oder aufrechterhalten wird.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts, also die Beweisaufnahme wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben und lediglich beurteilt wird, ob das erkennende Gericht das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen:

Es darf erstens nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten ist. Wird beispielsweise nur das Strafmaß angefochten, so darf das Berufungsgericht nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden.

Zweitens ist zu beachten: wenn nur die oder der Angeklagte Berufung eingelegt hat, dann darf das Berufungsurteil nicht nachteiliger ausfallen als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, weil der Instanzenweg erschöpft ist oder weil die Anfechtungsfristen abgelaufen sind, wird es rechtskräftig. Das bedeutet, dass es jetzt endgültig unabänderlich ist – von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann dann die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

# Verwirklichung des Urteils- spruchs

## Strafvollstreckung

Für die Strafvollstreckung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie muss beispielsweise veranlassen, dass eine Geldstrafe bezahlt wird oder die bzw. der Verurteilte in eine Justizvollzugsanstalt geladen wird. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen nötig werden. Zum Beispiel darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder Strafgefangene vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden können. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen getroffen.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter gleichzeitig Vollstreckungsleiterin bzw. -leiter.

## Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können im Einzelfall und nur, wenn es keine andere gesetzliche Mög-

lichkeit mehr gibt, durch einen Gnadenerweis umgestaltet werden. Die Begnadigung dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen können. Das Gnadenrecht steht gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen dem Ministerpräsidenten zu, der es durch Anordnung vom 30. März 1994 auf den Justizminister übertragen hat. Für einzelne, meist besonders schwere Straftaten, hat sich der Ministerpräsident jedoch die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten.

## Strafvollzug

Die verhängten Freiheitsstrafen werden in Thüringen unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Unterraßfeld, Suhl-Goldlauter und Tonna vollzogen. Für weibliche Gefangene ist aufgrund einer Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen die Justizvollzugsanstalt Chemnitz zuständig. Weiterhin wird die Justizvollzugsanstalt Zwickau von Thüringen und Sachsen gemeinsam realisiert. Mit Fertigstellung wird die

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben geschlossen werden.

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Freiheitsstrafe dient – neben der Bestrafung als solcher – sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch der Erhaltung der Rechtsordnung. Zudem verfolgt die Freiheitsstrafe das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dazu tragen folgende Maßnahmen bei:

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit
- die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen
- die Aufarbeitung der Straftat und deren Ursachen durch individuell abgestimmte Therapie-, Beratungs- und Behandlungsangebote
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung
- die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.

Für diese Aufgaben ist fachlich geschultes Personal in den Haftanstalten notwendig. Insgesamt arbeiten zirka 1.000 Personen im Thüringer Strafvollzug: im allgemeinen Vollzugsdienst, in der Verwaltung oder in den Fachdiensten.

Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind mit der unmittelbaren Betreuung und Versorgung der Gefangenen befasst und organisieren die täglichen Abläufe sowie die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten. Sie leiten auch die Arbeitsbetriebe, überwachen die technischen Anlagen und realisieren die Aus- und Weiterbildung der ihnen zugeteilten Gefangenen, soweit nicht Dritte damit beauftragt sind.

Zum Verwaltungsdienst gehören u. a. die Vollzugsgeschäftsstelle sowie die Wirtschafts-, Arbeits- und Bauverwaltung. Zu den Angehörigen der Fachdienste zählen:

- die Anstaltsärztinnen und -ärzte
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Weitere wichtige Aufgaben bei der Betreuung der Gefangenen werden durch Seelsorgerinnen und Seelsorger, externes Fachpersonal aus den Bereichen Bildung und soziale Beratung sowie durch die ehrenamtlich tätigen Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer und Anstaltsbeiräte wahrgenommen.

Alle finanziellen und personellen Anstrengungen zur Erreichung eines modernen Vollzugs müssen allerdings erfolglos bleiben, wenn sie

bei den Gefangenen selbst auf keinerlei Bereitschaft zur Mitarbeit stoßen. Ihre Mitarbeit an einer Resozialisierung und eine positive Reaktion der Gesellschaft auf entsprechende Bemühungen Gefangener sind unerlässliche Ergänzungen für die Bemühungen des Staates um einen wirksamen Strafvollzug.

Die Zuständigkeit der Anstalten richtet sich nach dem Alter der Gefangenen, der Dauer der zu verbüßenden Strafe und etwaigen Vorstrafen. Auskunft über die Zuständigkeiten gibt der Vollstreckungsplan.

## **Jugendstrafvollzug**

Der Jugendstrafvollzug wird in Thüringen in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollzogen.

Nach dem Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz sollen Verurteilte durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt deswegen in der Erziehung der jungen Gefangenen. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.

Um diesem Erziehungsgedanken gerecht zu werden, ist in der Jugendstrafanstalt ein Ausbildungszentrum entstanden, das über zahlreiche Plätze zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügt. Darüber hinaus wird den jungen Gefangenen ein sinnvolles Freizeitprogramm angeboten, das ein soziales Training sowie Sportmöglichkeiten einschließt.

## **Soziale Dienste in der Justiz**

Den sozialen Diensten in der Justiz sind im Freistaat Thüringen die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe übertragen.

**Bewährungshelferinnen und -helfer** erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines aufzustellenden und vorzuschreibenden Bewährungsplans.

Im Einzelnen haben sie folgende Aufgaben:

- Hilfe bei der Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen
- persönliche Hilfen zur Überwindung individueller Probleme
- Aktivierung von gesellschaftlichen Hilfen für die zu Betreuenden
- vorhandene gesetzliche Hilfen u. a. aus dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch III (SGB III, Arbeits-

förderung) sowie dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) zielgerichtet vermitteln

- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den die Bewährungsaufsicht führenden Dienststellen der Justiz.

Die Aufgaben der **Gerichtshilfe** erstrecken sich auf:

- Erforschung der Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, Angeklagter oder Verurteilter aufgrund staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Anord-

nung im Rahmen des Ermittlungs-, Haupt-, Gnaden- oder Vollstreckungsverfahrens

- Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Vermittlung in freie Arbeit
- Vermeidung von Widerruf bei Strafaussetzung zur Bewährung in Fällen, in denen keine Bewährungshilfe bestellt worden ist
- Haftentscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft durch Vermittlung von Unterkunft, Arbeit oder sonstige Hilfen.

## Freistellung von der Arbeit

Arbeitsstellen sind gesetzlich verpflichtet, eine Schöffin oder einen Schöffen für die Dauer der Sitzungstätigkeit freizustellen. In § 45 Absatz 1a des Deutschen Richtergesetzes ist festgelegt: „Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.“

Die Freistellungsverpflichtung trifft sämtliche Arbeitgebende, gleich ob

das Arbeitsverhältnis mit einem privaten, einem öffentlichen, einem kirchlichen oder einem karitativen Arbeitgeber eingegangen wurde.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, in welchem Umfang die Anrechnung geleisteter Sitzungszeiten auf die Arbeitszeit erfolgt. Dies ist von Ihrem Beschäftigungsverhältnis abhängig. Es gibt in der Praxis Konstellationen, in denen dies (auch von der Rechtsprechung bestätigt) zulässigerweise nicht vollständig der Fall ist. Das Bundesarbeitsgericht hat beispielsweise mit Urteil vom 22. Januar 2009 (GZ.: 6 AZR 78/08) in einem Be-

schäftungsverhältnis nach dem TVöD entschieden, dass bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Gleitzeit kein Anspruch auf eine Zeitgutschrift besteht.

Nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet § 29 TVöD Arbeitgebende nicht dazu, Arbeitnehmenden, die ihr Amt als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter zu einer Zeit ausüben, in der sie nach einem für das Arbeitszeitverhältnis geltenden flexiblen Arbeitszeitmodell Gleitzeit in Anspruch nehmen können, eine Zeitgutschrift zu gewähren. Eine

solche Gutschrift habe nur für die in die Kernarbeitszeit fallende Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter zu erfolgen.

In welchem Umfang eine Anrechnung von Sitzungszeiten auf Ihr Arbeitszeitguthaben erfolgt, ist daher von Ihrer persönlichen Konstellation abhängig.

Grundsätzlich gelten die jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen für Sie geltenden Bestimmungen. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihren Vorgesetzten, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.

## Gesetzliche Unfallversicherung

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter besteht seit dem 1. Januar 1992 Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Dieser Versicherungsschutz ist für sie beitragsfrei (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Er erlischt jedoch in der Regel, wenn Versicherte von dem unmittelbaren

Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweichen.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei der beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erleiden, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstausfall bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die Schöffin bzw. der Schöffe tätig ist, angezeigt werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich

grundsätzlich nur auf Körperschäden. Sachschäden werden nicht ersetzt.

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen

## Entschädigung

Die Berufung ins Schöffenamts begründet keine Ansprüche auf Entgelt. Damit die Heranziehung zu einzelnen Terminen im Berufszeitraum nicht zu einer unbilligen, wirtschaftlichen Belastung führt, können ehrenamtliche Richterinnen und Richter für ihre Tätigkeit in gewissem Umfang Entschädigungen erhalten. Die Einzelheiten sind in dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) – geregelt.

Zu nennen sind hier:

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- Entschädigung für den Aufwand (Tagegeld, § 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstausfälle (§ 18 JVEG).

einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit durch eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit können die Sozialversicherungen weitere Auskünfte geben.

Können Sie infolge der Schöffentätigkeit Ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen, erhalten Sie dafür eine Entschädigung. Die steuerrechtliche Einordnung ist unterschiedlich. Bei der nach § 18 JVEG gezahlten Entschädigung für Verdienstausfall handelt es sich um eine Einnahme nach § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, weil die Entschädigung als Ersatz für den entfallenen Arbeitslohn von ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern gezahlt wird. Die Entschädigung tritt an die Stelle steuerbarer Einkünfte und ist daher grundsätzlich zu versteuern. Anders verhält es sich mit der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 16 JVEG. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ersetzt keine ausgefallenen Einkünfte und ist daher nach dem Einkommenssteuergesetz nicht steuerbar.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht, bei dem die Schöffin oder der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden (§ 2 JVEG).





Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**Herausgeber:**

Thüringer Ministerium für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben  
Eigenbetrieb Druckerei

**Bildrechte:**

Titelbild: Rabe Karikatur, Ralf Böhme, Bad Liebenstein  
Vorwort: Jacob Schröter

**Bezug:**

Tel.: 0361 57 3511-861  
Fax: 0361 57 3511-848  
E-Mail: [presse@tmmjv.thueringen.de](mailto:presse@tmmjv.thueringen.de)  
Internet: [www.justiz.thueringen.de](http://www.justiz.thueringen.de)

**Stand:**

Oktober 2022